

### XVI. Schlichtung von Streitigkeiten.

81. Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Reichstarifvertrag erfolgt durch örtliche oder bezirkswise Vereinbarung errichtete Tariffchiedsgerichte oder das Tarifamt des VDB. Das Tarifamt erhält einen unparteiischen Vorsitzenden.

Für Streitigkeiten aus dem Akkordtarif hat es seinen Sitz in Leipzig, für Streitigkeiten aus dem Manteltarif in Berlin.

### XVII. Gültigkeitsdauer des Tarifes.

82. Dieser Hauptvertrag gilt bis zum 30. Juni 1927.

83. Wird der Vertrag nicht mindestens drei Monate vor Ablauf gekündigt, dann gilt er jeweils für ein weiteres Jahr, und zwar vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des nächsten Jahres.

84. Anträge auf Abänderung des Vertrages sind mindestens drei Monate vor seinem Ablauf einzureichen. Mit dem Inkrafttreten des Tarifes gelten alle vordem getroffenen entgegengesetzten Abmachungen als aufgehoben.

### XVIII. Schlußbestimmungen.

85. Es ist Pflicht beider Teile und deren Organe, im Interesse des Berufes für die allgemeine Durchführung dieses Vertrages einzutreten.

86. Eventuellen gesetzlichen Neuregelungen soll durch die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages nicht vorgegriffen werden.

87. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird der Hauptvertrag vom 26. Juni 1925 durch die Bestimmungen dieses Vertrages ersetzt.

Berlin, am 15. Juli 1926.

**Verband Deutscher Buchbindereibesitzer**

gez. Dr. Rudolf Maul.

gez. Dr. jur. Dr. rer. pol. Zimmermann.

**Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands**

gez. Hauelsen.

**Graphischer Zentralverband**

gez. Hornbach.